



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg über die Anerkennung einer Stiftung

Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit Verfügung vom 09.06.2020, Az.: 14-2214.8, die „**Gabriele Knoll-Herrmann Stiftung**“ mit Sitz in Freiburg i. Br. als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO), des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO), die Förderung der Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) und die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO) in Freiburg i. Br. und in den Kreisen Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald. Weiterer Zweck der Stiftung ist die Förderung der Mildtätigkeit, insbesondere die Förderung von Hospizen und die Unterstützung unverschuldet in Not geratener Einwohner der Stadt Freiburg i. Br. und von Einwohnern, die in den Kreisen Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald leben (§ 53 Satz 1 Nr. 2 AO).

Hinweis:

Gemäß § 16 des Stiftungsgesetzes Baden-Württemberg wird die Anerkennung der Stiftung auch im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekanntgemacht.